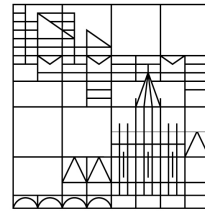


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 37/2019

**Achte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Biological Sciences**

Vom 31. Juli 2019

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences

vom 31. Juli 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 die nachstehende Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bekm. Nr. 20/2008), zuletzt geändert am 24. September 2015 (Amtl. Bekm. 64/2015), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 31. Juli 2019 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bekm. Nr. 20/2008), zuletzt geändert am 24. September 2015 (Amtl. Bekm. 64/2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 5 werden nach dem Wort „teilt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

2. In § 25 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen vom 31. Juli 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufgenommen haben.“

3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „I Grundlagenmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei Modul 1 „Chemische Grundlagen“ in der Spalte „SWS“ die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ und in der Spalte „cr“ die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt, und bei Modulteil „c) Chemische Operationen“ wird folgende Fußnote „1)“ angefügt:

„¹⁾ Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist die bestandene Prüfungsleistung im Fach „Allgemeine Chemie für Biologen“ (Modul 1, Teil a)“

bb) Bei Modul 9 „Molekularbiologische Grundlagen II“ erhält bei Modulteil „a) Genetik II“ und bei Modulteil „b) Zellbiologie II“ die bisherige Fußnote „1)“ die Nummerierung „3)“.

cc) Bei Modul 10 „Präferenzmodul“ erhält die bisherige Fußnote „2)“ die Nummerierung „4)“.

b) In der Tabelle „II Aufbaumodule“ wird an das Wort „Aufbaumodule“ folgende Fußnote „2)“ angefügt:

„2) Für die Teilnahme an den Aufbaumodulen sind die Studienleistungen in den Praktika „Chemische Operationen“ und „Biochemisch-Molekularbiologisches Praktikum“ zuvor vollständig zu erbringen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufgenommen haben.

Konstanz, 31. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,
- Rektorin –